

L 20 R 482/05 ER

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

20

1. Instanz

SG Würzburg (FSB)

Aktenzeichen

S 8 R 641/03

Datum

06.04.2005

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 20 R 482/05 ER

Datum

15.09.2005

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

I. Die Vollstreckung aus dem Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 06.04.2005 - Az.: [S 8 R 641/03](#) - wird bis zur Erledigung des Rechtsstreits in der Berufungsinstanz ausgesetzt ([§ 199 Abs 2 Satz 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes).

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Das Sozialgericht Würzburg (SG) hat mit Urteil vom 06.04.2005 die Beklagte verpflichtet, der Klägerin eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit ab 01.12.2003 bis 30.11.2006 zu gewähren. Das SG stützt seine Entscheidung in erster Linie auf die von ihm bei dem Neurologen Dr.K. und dem Internisten Dr.S. eingeholten Gutachten. Obwohl diese Sachverständigen die Klägerin noch für fähig erachteten, leichte Arbeiten mehr als sechs Stunden täglich zu verrichten, kam das SG zu dem Ergebnis, dass die Klägerin mit der ihr verbliebenen körperlichen Leistungsfähigkeit nicht mehr in der Lage sei, zu den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein. Die Klägerin, bei der eine Encephalomyelitis disseminata (Multiple Sklerose) festgestellt worden sei, habe bei vernünftiger Betrachtung mit ihrem eingeschränkten Leistungsvermögen keine reelle Chance, einen Arbeitsplatz zu erhalten. Die attestierten Funktionseinschränkungen, die Tätigkeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten über 6 Kilogramm und Tätigkeiten mit Absturzgefahr und erhöhter Unfallgefahr ausschlossen sowie Tätigkeiten mit Anforderungen von guter Feingeschicklichkeit der Hände, führten ebenso wie die Notwendigkeit von unvorhersehbaren Arbeitsunterbrechungen zu einer wesentlichen Benachteiligung gegenüber von Mitbewerbern um einen Arbeitsplatz.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil am 27.05.2005 Berufung eingelegt, zu deren Begründung sie mit Schriftsatz vom 27.06.2005 vorträgt, die allein aufgrund der Einschränkung der Gebrauchsfähigkeit beider Hände sowie der Notwendigkeit, eine Tätigkeit wegen Sehstörungen unterbrechen zu können und jederzeit eine Toilette erreichen zu können, getroffene Entscheidung des SG könne nicht schlüssig nachvollzogen werden. Diese Beeinträchtigungen rechtfertigten nicht die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, da eine schwere spezifische Leistungsbehinderung damit nicht verbunden sei.

Mit der am 05.07.2005 bei Gericht eingegangenen Berufungsbegründung beantragt die Beklagte auch, die Vollstreckung aus dem angefochtenen Urteil auszusetzen. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin beantragt, den Antrag der Beklagten zurückzuweisen. Ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des SG bestünden nicht.

Nach [§ 154 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) bewirkt die Berufung eines Versicherungsträgers Aufschub, soweit es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor Erlass des angefochtenen Urteils nachgezahlt werden sollen. Keine aufschiebende Wirkung tritt dagegen kraft Gesetzes für die Zeit nach Erlass des Urteils ein, wenn ein Versicherungsträger verurteilt wurde, dem Versicherten eine Rente zu zahlen. Der Versicherungsträger ist daher verpflichtet, die sog. "Urteilsrente" einzuweisen, die der Versicherte aber wieder zu erstatten hat, wenn das Urteil des Erstgerichts auf die Berufung hin oder in einem eventuellen Revisionsverfahren aufgehoben wird.

Auf Antrag oder von Amts wegen kann jedoch der Vorsitzende des für die Berufung zuständigen Senats des Landessozialgerichts gemäß [§ 199 Abs 2 SGG](#) durch einstweilige Anordnung die Vollstreckung aus dem Urteil aussetzen - soweit die Berufung gemäß [§ 154 Abs 2 SGG](#) keine aufschiebende Wirkung hat. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) soll eine Aussetzung allerdings nur dann erfolgen, wenn das Rechtsmittel offensichtlich Aussicht auf Erfolg hat ([BSG 12. 138](#); 33, 118, 121). Nach der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung ist der Auffassung des BSG nicht uneingeschränkt zu folgen und eine Aussetzung der Vollstreckung auch dann anzuordnen, wenn es nur überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Leistungsträger mit seinem Rechtsmittel jedenfalls in wesentlichem

Umfang Erfolg haben wird (s. Niesel, Der Sozialgerichtsprozess, 4.Aufl, Rdnr 400; Meyer-Ladewig, SGG, 7.Auflage, § 199 Rdnrn 8 und 8a mwN). Zu berücksichtigen ist auch, ob in der Zwischenzeit geleistete Beträge nach Aufhebung des Urteils dann eingetrieben werden können. Das Interesse des Leistungsträgers an der Rückerstattung der Leistung ist umso höher zu bewerten, je größer die Erfolgsaussichten der Berufung des Leistungsträgers einzuschätzen sind. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass insbesondere dann, wenn in absehbarer Zeit ein Anspruch auf Altersrente entsteht, der Versicherungsträger nach [§ 51 Abs 2 SGB I](#) aufrechnen kann bzw. sonst nach [§ 52 SGB I](#) eventuell einen anderen Leistungsträger mit der Verrechnung beauftragen kann.

Vorliegend überwiegt die Wahrscheinlichkeit, dass die Beklagte mit ihrem Rechtsmittel jedenfalls in wesentlichem Umfang Erfolg haben wird. Nach den Feststellungen der vom SG gehörten Gutachter Dr.K. und Dr.S. kann die Klägerin mehr als sechs Stunden täglich zumindest leichte Arbeiten in wechselnder Stellung in geschlossenen Räumen verrichten. Dabei müssen Tätigkeiten mit besonderer nervlicher Belastung, Tätigkeiten an unfallgefährdeten Arbeitsplätzen, Tätigkeiten mit besonderer Belastung des Bewegungs- und Stützsystems und Tätigkeiten unter ungünstigen äußeren Bedingungen vermieden werden. Zudem ist die Gebrauchsfähigkeit beider Hände eingeschränkt, da keine besonderen Anforderungen an die Feinmotorik der Hände gestellt werden dürfen. Es sollte zudem die Möglichkeit bestehen, zeitweise für 15-20 Minuten eine Tätigkeit bei Sehstörungen zu unterbrechen. Eine Toilette sollte jederzeit gut erreichbar sein.

Gemäß [§ 43 Abs 3 SGB VI](#) ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 6 Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Das SG sieht die Klägerin wegen der Auswirkungen der bei ihr festgestellten Gesundheitsstörungen nicht mehr in der Lage, zu den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG lässt das Leistungsvermögen eines Versicherten eine Erwerbstätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes möglicherweise dann nicht zu, wenn wegen der Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen bzw. wegen schwerer spezifischer Leistungsbehinderung keine Arbeitsstellen zur Verfügung stehen. In solchen Fällen muss der Leistungsträger konkret einen geeigneten Arbeitsplatz benennen. Die bei der Klägerin vorliegenden Leistungsstörungen scheinen auch in ihrer Kombination keine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen darzustellen und die von Dr.S. geforderte Möglichkeit, zeitweise für etwa 15-20 Minuten eine Tätigkeit bei Sehstörungen zu unterbrechen, kann nicht als so schwere spezifische Leistungsbehinderung eingestuft werden, dass deshalb unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes keine Erwerbstätigkeit möglich wäre. Eine endgültige Beurteilung des Leistungsvermögens der Klägerin ist jedoch erst nach Durchführung weiterer Ermittlungen durch den Senat möglich.

Unter diesen Umständen besteht unter Abwägung einerseits des Interesses der Klägerin an der Vollstreckung des Urteils und andererseits des Interesses der Beklagten daran, vor endgültiger Klarstellung der Rechtslage nicht leisten zu müssen, Anlass, die Vollstreckung aus dem mit der Berufung angefochtenen Urteil des SG Würzburg auszusetzen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf [§ 193 Abs 4 SGG](#).

Diese Anordnung ist unanfechtbar; sie kann jederzeit aufgehoben werden ([§ 199 Abs.2 Satz 3 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2005-12-28